



EINGEGANGEN
30. April 2018

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: Syrien,
vertreten durch
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,
Amt für Familie Abteilung Überregionale Förderung und
Beratung Landesjugendamt, Amtsvormundschaften FS 44,
Hamburger Straße 118,
22083 Hamburg,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Jan Sürig,
Außer der Schleifmühle 54,
28203 Bremen,
- S-155/16 AS/S - ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium
des Innern, dieses vertreten durch die
Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
- 6783409-475 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, am 23. April 2018 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Rubbert,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kappert,
den Richter am Verwaltungsgericht Scheffler

beschlossen:

Das Befangenheitsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Thorwarth, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Greillinger-Schmid und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Westermann wird für begründet erklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 146 Abs. 2 VwGO).

Gründe:

I.

Gegenstand der Entscheidung ist die Ablehnung der Richter der Kammer 16 wegen der Besorgnis der Befangenheit.

Die Kammer 16 des Verwaltungsgerichts Hamburg ist seit dem Jahr 2018 die am Verwaltungsgericht allein zuständige Kammer für sämtliche eingehenden und anhängigen Asyl- und Dublin-Verfahren betreffend das Land Syrien. Durch Aufnahme solcher bisher in anderen Kammern anhängiger Verfahren wuchs die Zahl der in der Kammer 16 anhängigen Rechtstreite von 350 Ende Dezember 2017 auf 1.065 Ende Januar 2018.

Mit Verfügung vom 16. Januar 2018 veranlassten die Richter der Kammer 16 gemeinsam die Fertigung von 652 identischen Anschreiben an die Kläger der in einer Anlage der Verfügung aufgezählten und bei ihrer Kammer anhängigen Asylverfahren. Weitere gleiche Anschreiben in den fehlenden vergleichbaren Verfahren waren beabsichtigt, waren aber aufgrund des Umstandes, dass einige Prozessbevollmächtigte unverhältnismäßig viele Kläger vertreten, einstweilen aufgeschoben worden, um diese Kläger nicht außer Stand zu setzen, auf das Schreiben antworten zu können.

In den Schreiben bat die Kammer unter Ziffer 1 binnen zwei Wochen ab Zugang um die Angabe einer aktuellen Anschrift. Unter Ziffer 2 des Schreibens wiesen die Kammermitglieder auf eine wörtlich wiedergegebene Pressemitteilung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg zu einem zu dieser Zeit noch nicht mit ausführlicher Begründung veröffentlich-

ten Urteil vom 11. Januar 2018 (1 Bf 81/17.A) hin. Laut der Pressemitteilung ist die auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtete Berufungsklage eines syrischen Geflüchteten, der sich im Falle seiner Rückkehr auf eine drohende Zwangsrekrutierung zur syrischen Armee und auf die Befürchtung berief, aufgrund seiner Flucht als Regimegegner angesehen zu werden, zurückgewiesen worden. Im Anschluss an die Pressemitteilung wird in den Schreiben ausgeführt, dass hiernach Klagen, die auf eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtet seien, keine Aussicht auf Erfolg haben dürften, soweit sie allein auf eine etwaige Verfolgung wegen der Ausreise ins westliche Ausland und die dortige Asylantragstellung oder wegen der durch die Ausreise bedingten Wehrdienstentziehung gestützt seien. Angesichts dieser neuen obergerichtlichen Entscheidung werde um fristgemäße Mitteilung gebeten, ob die Klage aufrechterhalten werden solle. Für den Fall, dass die Klage nicht zurückgenommen werde, wurde unter Ziffer 3 um Mitteilung gebeten, ob das Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 102 Abs. 2 VwGO erteilt werde, verbunden mit der Gelegenheit, den Vortrag in sachlicher und rechtlicher Hinsicht innerhalb derselben Frist zu ergänzen. Schließlich teilte die Kammer unter Ziffer 4 des Schreibens unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (*BVerfG, Beschluss vom 29.08.2017, 2 BvR 351/17*) mit, dass sie erwäge, in den von der genannten Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtsbereichs betroffenen Fällen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe auf den Zeitpunkt der obergerichtlichen Entscheidung zu begrenzen und auch bereits ergangene Bewilligungsbeschlüsse entsprechend abzuändern. Auch hierzu könne fristgemäß Stellung genommen werden.

In der Folgezeit kam es zu 186 Befangenheitsanträgen. Die verschiedenen Kläger machen mit ihren – überwiegend inhaltsgleichen – Befangenheitsanträgen im Wesentlichen geltend: Durch das gerichtliche Schreiben werde der Anschein erweckt, dass das Gericht bereits auf der Grundlage einer bloßen Presseerklärung zu einer Entscheidung, deren Gründe noch nicht einmal vorlägen, den Klägern eine prozessbeendende (Klagerücknahme) bzw. prozessbeschleunigende (Verzicht auf mündliche Verhandlung) Erklärung nahelege und auch auf diese dränge. Damit werde das Gericht bei objektiver Betrachtung offensichtlich seiner Hinweispflicht nach § 86 Abs. 3 VwGO nicht gerecht, die vor allem auch zu einer richtigen, dem Gesetz entsprechenden, gerechten Entscheidung des Gerichts beitragen und der Verwirklichung des Rechts der Beteiligten auf rechtliches Gehör dienen solle. Auf Grundlage einer Presseerklärung werde ein verständiger Beteiligter keine prozessualen Erklärungen abgeben, denn ohne das Vorliegen der Urteilsgründe könne er nicht beurteilen, ob die Entscheidung auch auf seinen Fall Anwendung finde. Auch

könne die Richtigkeit der Entscheidung des Obergerichts nicht beurteilt werden oder unter kritischer Auseinandersetzung mit dem Urteil der Versuch unternommen werden, das Gericht vom eigenen Standpunkt zu überzeugen. Ein Rechtsanwalt, der entsprechend handle und sich durch Abgabe solcher Erklärungen dieser Möglichkeiten beraube, würde seine Sorgfaltspflichten verletzen. Das Gericht stiftete hierzu an. Ohne das Vorliegen der Entscheidungsgründe könne eine Entscheidung über eine prozessuale Erklärung nicht sachgerecht geprüft werden, was dem Gericht ebenso wie die Bedeutung der Hinweispflicht bekannt sein müsse. Werde gleichwohl die Rücknahme der Klage oder der Verzicht auf die mündliche Verhandlung nahegelegt, könne bei vernünftiger Würdigung dieses Umstandes nur darauf geschlossen werden, dass auf die Abgabe der Erklärung gedrängt werde, um den Rechtsstreit mit möglichst wenig Arbeitsaufwand zu erledigen. Dieser Eindruck werde verstärkt durch den Hinweis, dass das Gericht erwäge, in betroffenen Fällen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe auf den Zeitpunkt der obergerichtlichen Entscheidung zu begrenzen und auch bereits ergangene Bewilligungsbeschlüsse zu ändern. Unabhängig davon, dass ein solches Vorgehen rechtlich nicht zulässig sei, da die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für jeden Rechtszug erfolge und nur unter den Voraussetzungen des § 124 ZPO nachträglich aufgehoben werden könne, die hier ersichtlich nicht vorlägen, da insbesondere eine Änderung der Rechtsprechung keinen Aufhebungsgrund darstelle, vermittele dies den Eindruck, das Gericht beabsichtige, den bedürftigen Klägern die wirtschaftliche Grundlage für die weitere Prozessführung zu nehmen und sie auch auf diese Weise zu einer "schlanken" Erledigung des Rechtsstreits zu drängen. Einem Richter am Verwaltungsgericht müsse die fehlende Möglichkeit der Aufhebung von Prozesskostenhilfe bekannt sein, weshalb ein verständiger Beteiligter nur annehmen könne, dass er zu einer vorschnellen Prozessbeendigung gedrängt werden solle. Jedenfalls in der Gesamtschau – Drängen auf Rücknahme oder jedenfalls Verzicht auf mündliche Verhandlung auf Grundlage einer Presseerklärung unter Setzung einer Frist, bei der nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Entscheidungsgründe vorlägen, und unter der Erwägung der nachträglichen Abänderung der die Prozesskostenhilfe bewilligenden Beschlüsse – gewinne ein verständiger Beteiligter den Eindruck, dass es dem Gericht nur darum gehe, ihn zu einer Erledigung des Verfahrens zu drängen, damit das Gericht den Rechtsstreit mit möglichst wenig Arbeitsaufwand erledigen könne. Es entstehe daher der Eindruck, dass das Gericht aus sachfremden Erwägungen handle und die notwendige Neutralität vermissen lasse.

Schließlich begründete eine Prozessbevollmächtigte die Besorgnis der Befangenheit außerdem damit, dass ihr in 37 Verfahren das beanstandete Schreiben unabhängig davon

übersandt worden sei, welche konkreten Verfolgungsgründe die Kläger oder Klägerinnen, die unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen angehörten, geltend gemacht hätten.

Der Vorsitzende der Kammer 16 führt in seiner in allen Fällen identischen dienstlichen Äußerung aus, mit der Verfügung vom 16. Januar 2018 seien zunächst die in der Verfügung aufgelisteten Verfahren zur Versendung des Schreibens ausgewählt worden. Die Auswahl der Verfahren sei dabei nicht unter inhaltlichen Gesichtspunkten, sondern allein mit Rücksicht auf einzelne Prozessbevollmächtigte mit einer außerordentlich hohen Anzahl von bei der Kammer anhängigen Klageverfahren erfolgt. Die Kammer beabsichtige, auch in den übrigen anhängigen Klageverfahren, die auf die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtet seien, entsprechende Schreiben zu versenden. Die im Schreiben aufgeführte Erwägung zur nachträglichen Begrenzung der Prozesskostenhilfe auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes in den von dieser Entscheidung betroffenen Verfahren sei rechtsirrig erfolgt. Hiervon werde Abstand genommen und die Erwägung werde in künftigen Schreiben nicht enthalten sein.

Die beiden weiteren Kammermitglieder der Kammer 16 schlossen sich in ihren dienstlichen Äußerungen den Ausführungen des Vorsitzenden inhaltlich an.

Im Anschluss an die dienstliche Äußerung machten einige Kläger ergänzende Befangenheitsgründe geltend. Die in der dienstlichen Äußerung getroffene Aussage hinsichtlich der Empfänger der Anschreiben werde dahingehend verstanden, dass letztere nur an Prozessbevollmächtigte mit einer außerordentlich hohen Anzahl an Verfahren gesandt worden seien und nicht an Kläger, die ihre Prozesse selbst führten. Dies sei unrichtig. Bereits aus der Verfügung vom 16. Januar 2018 gehe hervor, dass das Anschreiben sowohl an anwaltliche vertretene als auch an nicht vertretene Kläger verschickt worden sei. Auch sei unzutreffend, dass das Schreiben nur an Prozessbevollmächtigte mit einer außerordentlich hohen Anzahl bei der Kammer 16 anhängiger Verfahren versandt worden sei. Es bestehe der Eindruck, dass die falsche dienstliche Äußerung vorsätzlich und wider besseres Wissen oder jedenfalls leichtfertig erfolgt sei. Dies sei geeignet, das Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen, da es dessen Kardinalpflicht sei, wahrheitsgemäße Erklärungen abzugeben. Sollte die dienstliche Äußerung zutreffend sein, sei die Auswahl der Verfahren aus sachfremden Erwägungen erfolgt. Soweit die vermeintliche Rechtslage zur Prozesskostenhilfe als rechtsirrig erkannt werde, ändere dies in der Sache nichts. Der einschüchternde Effekt bleibe bestehen. Durch einen Blick in einen Handkommentar hätte sich feststellen lassen, dass eine nachträgliche Befristung der Pro-

zesskostenhilfe auf Grund einer Änderung der Rechtsprechung nicht in Betracht komme. Man könne erwarten, dass ein Berufsrichter die Rechtslage umfassend und erschöpfend prüfe, bevor in über 600 Verfahren ein Hinweis erteilt werde. Geschehe dies nicht, entstehe bei den Beteiligten der Eindruck, dass der Richter in hohem Maße unsorgfältig und damit nicht unvoreingenommen arbeite. Im Übrigen hätten die abgelehnten Richter die in Bezug genommene obergerichtliche Entscheidung weder zum Zeitpunkt der Verfügung vom 16. Januar 2018 noch zum Zeitpunkt ihrer dienstlichen Stellungnahme gekannt oder von ihr Kenntnis nehmen können, da die Entscheidungsgründe erst am 15. Februar 2018 veröffentlicht worden seien. Der Richter trage die Verantwortung für den Rechtsstreit und müsse deshalb nicht nur prüfen, ob ein Präjudiz vorliege und für seinen Fall passe, sondern insbesondere auch, ob das Präjudiz rechtlich (noch) haltbar sei. Durch das Schreiben vom 16. Januar 2018 werde der Eindruck vermittelt, dass eine solche Auseinandersetzung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht beabsichtigt sei. Auch werde trotz der mit dem Befangenheitsantrag geäußerten Kritik am bisherigen Vorgehen mit Ausnahme der als rechtsirrig bezeichneten Ansicht zur Beschränkung der Prozesskostenhilfe kein Abstand von dem bisherigen Vorgehen genommen, sondern vielmehr bestätigt, dass die Versendung weiterer Schreiben beabsichtigt sei.

Mit einer zweiten dienstlichen Äußerung ergänzte der Vorsitzende der Kammer 16 seine Ausführungen. Mit der in der ersten dienstlichen Äußerung gewählten Formulierung hinsichtlich der Auswahlkriterien der Verfahren sei nicht gesagt worden, dass die Kammer für die Versendung ausschließlich Verfahren von Prozessbevollmächtigten mit einer außerordentlich hohen Anzahl von Verfahren ausgewählt habe. Durch die Formulierung „mit Rücksicht auf einzelne Prozessbevollmächtigte“ habe zusammenfassend beschrieben werden sollen, dass aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Arbeitsbelastung einzelner Prozessbevollmächtigter diese nicht in allen von ihnen bei der Kammer 16 vertretenen Verfahren das Schreiben aufgrund der Verfügung vom 16. Januar 2018 erhalten hätten, sondern zunächst jeweils nur in einem Teil. Dies betreffe konkret die Prozessbevollmächtigten dreier Rechtsanwaltssozialitäten. Diese Prozessbevollmächtigten hätten im weiteren zeitlichen Verlauf auch in den übrigen bei der Kammer 16 anhängigen Verfahren ein entsprechendes Schreiben erhalten sollen.

Die zwei weiteren Kammermitglieder der Kammer 16 schlossen sich wiederum in ihren eigenen Äußerungen den weiteren Ausführungen des Vorsitzenden an.

II.

Das zulässige Ablehnungsgesuch ist begründet.

Wegen einer Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen (§ 54 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 42 Abs. 2 ZPO). Danach ist es nicht notwendig, dass der Richter tatsächlich befangen ist. Maßgeblich ist allein der „böse Schein“, also der mögliche Eindruck mangelnder Neutralität oder Objektivität (*BVerfG, Beschluss vom 18.6.2003, 2 BvR 383/03, BVerfGE 108, 122, juris Rn. 25*). Entscheidend ist in diesem Sinne, ob das beanstandete Verhalten für einen verständigen Verfahrensbeteiligten Anlass sein kann, an der persönlichen Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (*BVerfG, Beschluss vom 25.7.2012, 2 BvR 615/11, juris Rn. 13 m.w.N.*). Richterliche Hinweise und Anregungen sind Aufgabe des Richters und rechtfertigen als solche grundsätzlich keine Befangenheitsablehnung (*BVerwG, Beschluss vom 10.10.2017, 9 A 16/16, NVwZ 2018, 181 ff., juris Rn. 6 f.*). Auch ist der Umstand, dass ein Richter eine andere Rechtsansicht vertritt als ein Beteiligter, regelmäßig nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Das gilt selbst für irrige Ansichten, solange sie nicht willkürlich oder offensichtlich unhaltbar sind und damit Anhaltspunkte dafür bieten, dass der Abgelehnte Argumenten nicht mehr zugänglich und damit nicht mehr unvoreingenommen ist (*vgl. z.B. BVerfG, Beschlüsse vom 25.7.2012, 2 BvR 615/11, NJW 2012, 3228 f., juris Rn. 12, und vom 20.7.2007, 1 BvR 3084/06, NJW-RR 2008, 72 ff., juris Rn. 21; BVerwG, Beschluss vom 12.12.2016, 5 C 10/15, juris Rn. 5, 10*). Verfahrensfehler können ausnahmsweise die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn die Fehlerhaftigkeit den Eindruck erweckt, auf einer unsachlichen Einstellung oder auf Willkür zu beruhen (*BVerwG, Beschluss vom 12.12.2016, 5 C 10/15, juris Rn. 5, 10*). Die Aufforderung zur Abgabe einer bestimmten prozessualen Erklärung kann die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn dadurch der Eindruck entsteht, dass das Gericht auf eine bestimmte Auffassung festgelegt ist (*Hess. VGH, Beschluss vom 11.10.1982, V TE 58/82, NJW 1983, 901 f.*).

Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Umstände (*BVerfG, Beschluss vom 12.12.2012, 2 BvR 1750/12, juris Rn. 17*) kann hier nach den vorstehenden Maßstäben aufgrund des Schreibens vom 16. Januar 2018 eine Besorgnis der Befangenheit nicht verneint werden. Dies betrifft sowohl jene Kläger, für deren Fälle das Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts unmittelbar Bedeutung hat, als auch jene, deren Fluchtgründe von diesem Urteil nicht erfasst sind. Das Schreiben vom 16. Januar 2018 ist ob-

ektiv geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit der Mitglieder der Kammer 16 im Sinne eines „bösen Scheins“ zu begründen. Es kann den Eindruck vermitteln, dass einem einzelnen Kläger nicht die notwendige unvoreingenommene Aufmerksamkeit zuteilwird, sondern er mit vielen vermeintlich gleichgelagerten Fällen gleichbehandelt wird, die nunmehr insgesamt keine oder nur geringe Erfolgsaussichten haben sollen. Dieser Eindruck entsteht aus der Zusammenschau von in den Raum gestellten Entscheidungen zur Bewilligung oder Begrenzung von Prozesskostenhilfe (1.) verbunden mit der Aufforderung zu Prozessklärungen und Stellungnahmen ohne hinreichende Entscheidungsgrundlage innerhalb zu kurz bemessener Fristen (2.). Hinzu kommt, dass unterschiedslos alle syrischen Klägerinnen und Kläger Adressat des Schreibens wurden, ohne dass erkennbar danach differenziert wurde, ob ihr Fall mit dem vom Hamburgischen Obergericht entschiedenen Fall vergleichbar ist (3.). Dass die Mitglieder der Kammer dennoch aller Voraussicht nach uneingeschränkt in der Lage wären, die Verfahren unvoreingenommen fortzuführen, ist in diesem Verfahren unbeachtlich (4.).

1. Die Schreiben vom 16. Januar 2018 sind jeweils geeignet, den Eindruck zu vermitteln, dass durch die angekündigte Begrenzung und Entziehung von Prozesskostenhilfe der Erledigungsdruck in rechtlich nicht begründbarer Weise erhöht werden sollte. Denn ohne anwaltliche Hilfe dürfte es für manche Kläger unmöglich sein, das Verfahren noch fortzuführen. Da ihnen durch die Entziehung bzw. Verweigerung von Prozesskostenhilfe vor einem Termin zur mündlichen Verhandlung die wirtschaftliche Grundlage für eine weitere anwaltliche Vertretung in der Verhandlung genommen worden wäre, wäre dies geeignet gewesen, einen unangemessenen ökonomischen Druck aufzubauen (vgl. *OLG Stuttgart, Beschluss vom 20.6.2016, 16 WF 99/16, juris Rn. 23*; *OLG München, Beschluss vom 26.9.2012, 9 W 1754/12, juris Rn. 24*), um die betroffenen Kläger zu einer Rücknahme ihrer Klage zu bewegen. Gegen einen solchen offenkundig fehlerhaften Beschluss über die Gewährung von Prozesskostenhilfe wäre kein Rechtsmittel gegeben (§ 80 AsylG). Betroffene wären vielmehr auf eine Verfassungsbeschwerde verwiesen. Zudem aber begründen die Ausführungen der Kammer 16 zur Begrenzung der Prozesskostenhilfe die ernstliche Besorgnis, dass die Kammer zu Lasten dieser Kläger die gebotene Sorgfalt bei der rechtlichen Recherche vernachlässigen könnte. Die angekündigte Begrenzung der Prozesskostenhilfe auf den Zeitpunkt der obergerichtlichen Entscheidung und entsprechende Abänderung bereits ergangener Bewilligungsbeschlüsse findet so offenkundig keine rechtliche Grundlage, dass der Eindruck der Voreingenommenheit entsteht. Der

gegebene Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. August 2017 (2 BvR 351/17) trägt die Erwägungen der Kammer jedenfalls nicht. Vielmehr stellt das Bundesverfassungsgericht dort gerade fest, dass die damalige generelle Ablehnung von Prozesskostenhilfe durch die Kammer 16 in vergleichbaren Fällen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht entsprochen hat. Etwas später hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 4. Oktober 2017 (2 BvR 496/17, *juris*) in einer ebenfalls syrische Asylsuchende betreffenden Parallelentscheidung zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Änderungen in der Beurteilung der Erfolgsaussichten (auch dort durch die klarstellende Entscheidung des Obergerichts), die nach der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfeantrags eintreten, grundsätzlich nicht mehr zulasten des Rechtsschutzsuchenden zu berücksichtigen sind (*juris Rn. 14 f.*). Insoweit kann Prozesskostenhilfe nicht „in der Zeit geteilt“ werden. Dies ist seit langem allgemeine Meinung und schließt in den hier relevanten Fällen sowohl die Ablehnung bereits vor der Entscheidung des Hamburgischen Obergerichts gestellter Prozesskostenhilfeanträge als erst recht auch die rückwirkende Begrenzung der schon bewilligten Prozesskostenhilfe aus. Auch die dienstlichen Äußerungen vermögen den so entstandenen Eindruck zumindest fehlender richterlicher Sorgfalt nicht zu beseitigen, da dort ohne weitere Erläuterung lediglich mitgeteilt wird, dass diese Erwägung „rechtsirrig“ erfolgt sei.

2. Das Schreiben fordert die Klägerinnen und Kläger dazu auf, binnen zwei Wochen Prozessklärungen im Hinblick auf eine Entscheidung des Hamburgischen Obergerichts abzugeben, obwohl hierzu lediglich eine Presseerklärung vorlag. Die Klägerinnen und Kläger, denen dies abverlangt wird, können folglich den Eindruck gewinnen, auch die Mitglieder der Kammer würden ihre Rechtsauffassung auf der Grundlage der Pressemitteilung bilden und im Hinblick auf eine rechtliche Würdigung der ausführlichen Begründung bereits voreingenommen sein. Zudem konnte die erkennbar zu knapp bemessene Fristsetzung von 2 Wochen (*vgl. BVerfG, Beschluss vom 5.2.2003, 2 BvR 153/02, juris Rn. 29 f.*), die eine Befassung mit den damals noch ausstehenden Urteilsgründen des Hamburgischen Obergerichts ausschloss, die generelle Besorgnis auslösen, dass die Kammer hinsichtlich des Ergebnisses ihrer Entscheidungen bereits festgelegt ist und deshalb keinen Anlass sieht, das aktuelle Urteil des Obergerichts im Einzelnen zu analysieren und eine Anwendung möglicherweise neuer Erkenntnisse und Erwägungen auf die anhängigen Rechtsstreite zu prüfen. Ein vernünftiger äußerer Grund für die Setzung dieser extrem kurzen, gehörsverletzenden (*vgl. BVerfG, Beschluss vom*

5.2.2003, 2 BvR 153/02, juris Rn. 27 ff.) Frist war jedenfalls aus dem Schreiben nicht erkennbar und ist auch in den dienstlichen Äußerungen nicht genannt worden.

3. Die als solche nicht erkennbare Sammelverfügung richtete sich unterschiedslos an alle syrischen Klägerinnen und Kläger und vermittelt so den weiteren Eindruck, dass der individuelle Fall nicht mehr als solcher wahrgenommen wird, sondern als einer von vielen vermeintlich gleich gelagerten Fällen. So wird in jenem Schreiben die voraussichtliche Bedeutung des damals noch unveröffentlichten Urteils des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 11. Januar 2018 zwar auf jene Klägergruppe begrenzt, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft allein auf eine etwaige Verfolgung wegen der Ausreise ins westliche Ausland und dortiger Asylantragstellung oder wegen der durch die Ausreise bedingten Wehrdienstentziehung stützen (Seite 2 Mitte). Nur bei sorgfältiger Lektüre lässt sich dem Schreiben aber entnehmen, dass die geforderte Erwägung, ob die Klage aufrechterhalten werden soll oder ob eine Zustimmung zu einem schriftlichen Verfahren erteilt werden kann, sowie die Beibringung neuer Prozesskostenhilfeunterlagen in älteren Fällen nur jene Kläger betreffen soll, deren Fluchtgründe durch die neue Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts abgedeckt sind.

4. Die Kammer hat zwar keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die Mitglieder der Kammer 16 im weiteren Verlauf des Prozesses in unparteiischer und unvoreingenommener Weise an den jeweiligen Verfahren mitgewirkt hätten. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Maßgeblich ist allein, ob durch das Verhalten bei verständiger Würdigung durch die Klägerseite der Eindruck erweckt werden konnte, die Mitglieder der Kammer würden in der Sache nicht mehr unvoreingenommen sein.

Dr. Rubbert

Dr. Kappet

Scheffler



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 26.04.2018

Kerkhoff
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.

Verwaltungsgericht Hamburg

Kammer 16
Die Geschäftsstelle

EINGEGANGEN

23. Jan. 2018

Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg

Herrn Rechtsanwalt
Jan Sürig
Außer der Schleifmühle 54
28203 Bremen

.....

Ihr Zeichen: S-155/16 AS/S

Aktenzeichen
16 A 5347/17

Zimmer
3.46

Durchwahl
42843-7561

Datum
16.01.2018

In der Verwaltungsrechtssache

./ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Sürig,

bitte beantworten Sie zur Mitwirkung im Klageverfahren binnen

zwei Wochen

ab Zugang dieses Schreibens die nachfolgenden Fragen und reichen gegebenenfalls noch erforderliche Unterlagen ein:

1. Aktuelle Anschrift

Zum Abgleich der Daten bei Gericht wird um Angabe der aktuellen Anschrift (§ 10 AsylG) gebeten, wenn die Erhebung der Klage schon länger als ein halbes Jahr zurückliegt.

2. Neue Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts

Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11. Januar 2018 über die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft syrischer Staatsangehöriger, denen lediglich der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, entschieden und folgende Presseerklärung herausgegeben:

„Hamburgisches Oberverwaltungsgericht entscheidet:

Kein Anspruch eines syrischen Geflüchteten auf Gewährung des Flüchtlingsstatus über den bereits gewährten subsidiären Schutz hinaus

Lübeckertordamm 4 - 20099 Hamburg - Telefon 040 42828 - 0 * Telefax 040 42843 - 7219

Internet: www.Verwaltungsgericht.Hamburg.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 9.00 - 13.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Verkehrsverbindungen:
Buslinien: 35, 36
U-Bahn Lohmühlenstraße
S- u. U-Bahn Berliner Tor

Parkmöglichkeiten:
Ⓟ Tiefgarage Zufahrt Berliner Tor
(neben dem Studentenwohnhaus Nr. 3 -
je angefangene Stunde 1,50 €)

Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom gestrigen Tag (1 Bf 81/17.A) die Berufung eines syrischen Geflüchteten gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 15. März 2017, mit welchem die Klage auf Gewährung des Flüchtlingsstatus abgelehnt worden waren, zurückgewiesen.

Der Kläger ist im Januar 2016 aus Syrien über den Flughafen Damaskus ausgereist und beantragte im Mai 2016 im Bundesgebiet die Gewährung von Asyl. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewährte dem Kläger im August 2016 den subsidiären Schutzstatus, da ihm bei einer Rückkehr nach Syrien ein ernsthafter Schaden drohe. Das Bundesamt lehnte zugleich die ebenfalls vom Kläger beantragte Zuerkennung des Flüchtlingsstatus ab. Aufgrund des vom Bundesamt zuerkannten subsidiären Schutzstatus ist der Kläger berechtigt, sich im Bundesgebiet aufzuhalten. Ihm ist durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden.

Sein Begehren auf Gewährung des Flüchtlingsstatus hat der Kläger mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg weiterverfolgt. Er habe sich durch seine Flucht einer drohenden Einberufung entzogen. Im Falle der für die Prüfung der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gedanklich zu unterstellenden Rückkehr nach Syrien drohe ihm eine Zwangsrekrutierung und als Teil der syrischen Armee die Teilnahme an Kriegsverbrechen. Auch befürchte er, dass er aufgrund seiner Flucht als Regimegegner angesehen, und auch deshalb verhaftet und misshandelt werden würde.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat die Klage abgewiesen. Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht hat mit dem gestrigen Urteil die Berufung zurückgewiesen. Die Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

Die Pressemitteilung finden Sie auf der Homepage des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts (<http://justiz.hamburg.de/oberverwaltungsgericht/aktuelles/>).“

Hiernach dürften Klagen, die auf eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtet sind, keine Aussicht auf Erfolg haben, soweit sie allein auf eine etwaige Verfolgung wegen der Ausreise ins westliche Ausland und dortiger Asylantragstellung oder wegen der durch die Ausreise bedingten Wehrdienstentziehung gerichtet sind. Angesichts dieser neuen obergerichtlichen Entscheidung wird um Mitteilung innerhalb der genannten Frist gebeten, ob die Klage aufrechterhalten werden soll.

3. Entscheidung im schriftlichen Verfahren

Für den Fall, dass die Klage nicht zurückgenommen wird, wird darum gebeten, innerhalb der genannten Frist mitzuteilen, ob gemäß § 102 Abs. 2 VwGO das Einverständnis mit einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung erteilt wird und gegebenenfalls den Vortrag in sachlicher und rechtlicher Hinsicht innerhalb der oben genannten Frist zu ergänzen.

4. Prozesskostenhilfe

Sollte in dem Verfahren bisher keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden sein und sollte die Einreichung des Antrags und der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse länger als ein halbes Jahr zurückliegen bzw. sich die persönlichen und wirtschaftlichen

Verhältnisse zwischenzeitlich geändert haben, wird gebeten, eine Erklärung (Formular) mit aktualisierten Angaben nebst aktuellem Bescheid über Sozialleistungen bzw. nebst aktueller Gehaltsabrechnung einzureichen. Andernfalls kann Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden.

Das Gericht erwägt in den von der genannten Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtsbereichs betroffenen Fällen, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe auf den Zeitpunkt der obergerichtlichen Entscheidung zu begrenzen (vgl. hierzu: BVerfG, Beschl. v. 29.8.2017, 2 BvR 351/17, juris) und auch bereits ergangene Bewilligungsbeschlüsse entsprechend abzuändern. Hierzu wird Gelegenheit zur Äußerung innerhalb der oben genannten Frist gegeben.

5. Erkenntnisquellen des Gerichts

Bei Fortführung des Verfahrens beabsichtigt das Gericht, seiner Entscheidung die in der anliegenden Liste aufgeführten Erkenntnisquellen zugrunde zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Anlage